



Satzung – Global Tsunami Model (GTM) Association e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen »Global Tsunami Model (GTM) Association e.V.«. Er ist in das Vereinsregister der Freien Hansestadt Bremen unter Aktenzeichen VR 8732 HB eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Wilhelm-Dunkering-Weg 23, 28357 Bremen, Deutschland. Der Verein kann Zweigstellen und/oder Büros und/oder Sekretariate in anderen Ländern oder Städten weltweit unterhalten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, speziell die Förderung des Wissens über Tsunami und der Strategien zur Reduzierung damit verbundener Gefahren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Wissenschaft und der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, Vermehrung und Verbreitung von Wissen, Wissenstransfer, Bildung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein ist international tätig und kann Projekte, die dem Vereinszweck nach Absatz (1) dienen, in jedem Teil der Erde unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein kann jedoch Mittel zur Erfüllung seines Zweckes akquirieren durch Spenden/Stipendien oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder privaten Stiftungen, durch die Bereitstellung von Produkten, Dienstleistungen, oder Methoden und durch die Gründung von verbundenen Unternehmen und Tochterunternehmen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Ausübung eines Vereinsamts eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften: (a) persönliche Mitgliedschaft und (b) institutionelle Mitgliedschaft.
- (2) Jede (natürliche und juristische) Person, welche die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Natürliche Personen können persönliche Mitgliedschaft erlangen, während juristische Personen institutionelle Mitgliedschaft erlangen können.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (in Textform) beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Vorstandes soll in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sollte die Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag entgegen dem Vorstand nicht bestätigen gilt die Aufnahme als verweigert. Antragsteller können einer Entscheidung durch Vorstand oder Mitgliederversammlung nicht widersprechen.
- (4) Persönliche Mitglieder und institutionelle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Rechte und Pflichten persönlicher Mitglieder

- (1) Jedes persönliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu unterstützen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten, und, soweit es dazu in der Lage ist, die Ziele und den Zweck des Vereins durch aktive Zusammenarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Wahrnehmung von Wahl- und Stimmrecht setzt die Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge (siehe § 7) voraus.

§ 6 Rechte und Pflichten institutioneller Mitglieder

- (1) Jede (natürliche) Person, die einem institutionellen Mitglied angehört, hat das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Institution soll eine angehörige (natürliche) Person als Repräsentant:in in die Mitgliederversammlung entsenden, die dann ihrerseits das Wahl- und Stimmrecht für das institutionelle Mitglied in gleicher Weise wie persönliche Mitglieder wahrnimmt.
- (2) Institutionelle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu unterstützen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten. Sie sollen angehörige Personen ermutigen, Ziele und Zweck des Vereins durch aktive Zusammenarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Wahrnehmung von Wahl- und Stimmrecht setzt die Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge (siehe § 7) voraus.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied soll die Mitgliedsbeiträge im Voraus begleichen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge soll ausschließlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (3) Die genauen Beiträge werden in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich (in Textform) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (siehe §1 (3)) erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund vom Verein durch einen mit einfacher Mehrheit zu treffenden Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, falls es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung .

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (2) Im Vorstand besetzt eine Person die Funktion des/der Vorsitzenden. Eine weitere Person besetzt die Funktion des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Weitere Funktionen im Vorstand sind der/die Schatzmeister:in und der/die Schriftführer:in. Diese Personen können gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende sein.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Regelung einer solchen Aufwandsentschädigung sind in einer Geschäftsordnung niederzulegen. Die Mitgliederversammlung muss die Geschäftsordnung bestätigen.
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in vertreten den Verein gemeinschaftlich als Verantwortliche im Sinne des §26 BGB.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte eine/-n Geschäftsführer/-in (besonderer Vertreter gem. § 30 BGB) berufen und ein Sekretariat einrichten. Der Vorstand kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft des Vereins stehen, an ein Sekretariat delegieren. Das Mandat und die Aufgaben des Sekretariats werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird (analog zu §10 (4)).

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung aus dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes findet durch die Mitgliederversammlung statt. Details regelt der §16 (4).

- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern in derselben Funktion ist höchstens zwei Mal zulässig.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sitzungen können vor Ort, hybrid, oder online durchgeführt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreter:in.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführenden (Schriftführer:in) und dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit des/der Stellvertreter:in, zu unterschreiben. Das Protokoll der Vorstandssitzung muss den Vereinsmitgliedern innerhalb sechs Wochen nach einer Vorstandssitzung bekannt gemacht werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung verantwortet Entscheidungen zu folgenden Themen:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
- c) Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
- d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- f) Bestätigung der Geschäftsordnung zur Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern,
- g) Bestätigung der Geschäftsordnung zur Delegation von Aufgaben an ein Sekretariat,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte jedes Jahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (in Textform) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (in Textform) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht

aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Für Wahlen zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern die Namen, ein Motivationsschreiben und ein Lebenslauf der Kandidat:innen gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel (10%) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann vor Ort, hybrid, oder online stattfinden. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass die technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme hergestellt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem/einer Versammlungsleiter:in, der/die durch die Mitgliederversammlung nominiert wird. Grundsätzlich kann dies durch den/die Vorsitzende des Vorstands ausgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, müssen aber anonym erfolgen, falls mindestens ein Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Kann kein Kandidat/keine Kandidatin eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, so ist derjenige/diejenige Kandidat:in mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Eine Stichwahl ist abzuhalten, falls zwei Kandidat:innen dieselbe Anzahl Stimmen erhalten haben. Bei Einzelwahlen sind nur diejenigen Kandidat:innen gewählt, die eine einfache Stimmenmehrheit erreichen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (75%) der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Solche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitglieder-versammlung mitzuteilen.
- (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied ihres Vertrauens übertragen. Ein Mitglied kann das Stimmrecht für höchstens zwei weitere Mitglieder

wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind schriftlich bei der Sitzungsleitung zu hinterlegen.

- (7) Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer:in und dem/der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins innerhalb sechs Wochen nach der Mitglieder-versammlung bekannt zu machen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihre Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an EGU - European Geosciences Union e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Sprachregelung

- (1) Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch.
- (2) Diese Satzung wird auch in englischer Sprache verfasst, die deutsche Fassung ist rechtsbindend.

Bremen, 30, Oktober 2025